

Art—Lawyer

MARY SCHERPE VS. BURDA
Art Lawyer Jens O. Brelle über Urheberrecht im Internet

Medium: Modabot
Datum: 21.09.2009

modaBOT

Nachrichtenagentur für Avantgarde Mode
News Agency for Avantgarde Fashion

[HOME] [über modabot] [Informieren Sie uns] [Services] [Kontakt] [RSS]  

[Mary Scherpe vs Burda: Art Lawyer Jens Brelle über Urheberrecht im Internet]

21. September 2009 | modabot | Foto/Film, Internet, Medien |  ShareThis

Short-Story
Die Studentin und Bloggerin Mary Scherpe staunte nicht schlecht, als sie in der Zeitschrift „Young“ des Burda-Verlags ihre Fotos entdeckte (ihre Beschreibung des Falles hier). Zuvor hatte sie einen Anruf von einer Freundin bekommen, die ihr zur Veröffentlichung gratulierte. Doch Mary Scherpe hatte ihre Bilder überhaupt nicht an den Burda-Verlag verkauft, oder sonst zur Verfügung gestellt. Wie kam der Verlag dann an die Fotos?

Im Internet betreibt Mary Scherpe u.a. einen Blog namens „Stil in Berlin“. Dort stellt sie ihre Fotos von Personen ein, die ihr bei ihren Streifzügen durch die Hauptstadt modisch besonders gut gefallen haben. Der Burda-Verlag wird also durch den Blog an die Fotos gekommen sein und das auch noch, ohne der Studentin ein Honorar dafür zu zahlen. Doch Mary Scherpe wollte Verlag nicht klein begeben und stellte ein Honorar plus einen Aufschlag für die Verletzung ihrer Urheberrechte in Rechnung. Burda zahlte das einfache Honorar, auf die Zahlung des Aufschlags verzichtete man. Auch auf Mahnungen reagierte man nicht. Scherpe schaltete einen Anwalt ein. Burda gab ihr zu verstehen, dass wenn sie an ihr Geld kommen wolle, sie klagen müsse. Und das tat sie nach kurzem Zögern dann auch tatsächlich. Am 12. Oktober soll das Urteil fallen. Das Magazin „Young“ wurde übrigens eingestellt...

Die Rechtslage
Auch im Internet gilt das Urheberrecht. Der Urheber entscheidet, ob seine Werke von einem Dritten genutzt werden dürfen. Erforderlich ist also in jedem Fall die eindeutige Genehmigung des Urhebers. Dabei entscheidet der Urheber auch, wer seine Werke veröffentlichen darf, in welcher Art und Weise das geschieht, zu welchem Zeitpunkt das Werk erstmals veröffentlicht wird und ob er sein Recht auf Namensnennung geltend macht. Räumt der Urheber einem Dritten Nutzungs-/ Verwertungsrechte an seinem Werk ein, so hat der Urheber auch ein Recht auf eine angemessene Vergütung. Sollte man tatsächlich feststellen, dass eigene Werke ohne ausdrückliche Genehmigung durch einen Dritten genutzt werden, so kann der Dritte zunächst

[Suche]

Suche

[Kategorien]
] Catwalk
] Designer
] Event
] Foto/Film
] Internet
] Kunst
] Mediathek
] Medien
] Messe
] modaReport
] Shop
] Showroom
] Technologie
] Video
] Wettbewerb

[Top Fashion Books]


[Partner]


Urheberrecht im Internet